

# Gemeinde Süstedt

**Auskunft erteilt:** Torsten Beneke

**Telefon:** 04252/391-414

**Datum:** 13.09.2016



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sü-0056/16

### Beratungsfolge:

Rat

26.09.2016

öffentlich

### Betreff:

**Zuschussantrag der Jagdgenossenschaften  
Erwerb eines Anbaugraders**

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt, den Jagdgenossenschaften unter den im Sachverhalte genannten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung eines Anbaugraders in Höhe von 50% jedoch maximal 16.000 Euro zu gewähren. Entsprechende Haushaltsmittel werden überplanmäßig bereitgestellt. Eine Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung.

### Sachverhalt/Begründung:

Bereits seit längerer Zeit wurde die Beschaffung eines Anbaugraders diskutiert, um die unbefestigten Wege in der Gemeinde regelmäßig ausbessern zu können. Die Jagdgenossenschaften haben mit beiliegendem Schreiben einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Erwerb eines Anbaugraders gestellt. Der Einsatz eines Anbaugraders auf den unbefestigten Wegen ist als äußerst nutzbringend zu sehen und führt zu nachhaltigen Verbesserungen.

Die Gemeinde sollte daher dem Vorschlag der Jagdgenossenschaften unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Der Zuschuss für den Erwerb des Anbaugraders beträgt brutto 50% der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 16.000 Euro.
- Die Anschaffungskosten sind anhand von Rechnungskopien und Überweisungsbelegen nachzuweisen.
- Die Gemeinde bzw. die Verwaltung erstellt in Absprache mit den Jagdgenossenschaften jährlich einen Plan mit den Wegen, auf denen mit Hilfe des Anbaugraders Ausbesserungsarbeiten durchgeführt werden sollen.
- Die Jagdgenossenschaften führen die Arbeiten auf eigene Verantwortung und Gefahr durch. Sämtliche Kosten für Wartung, Reparatur und Unterhaltung des Anbaugraders sowie Kosten für den Schleppereinsatz (einschließlich Schmier- und Treibstoffe) tragen die Jagdgenossenschaften.
- Die Kosten für eventuell zusätzlich einzubauendes Material (Mineralgemisch, Schotter, Splitt etc.) trägt weiterhin die Gemeinde.

- Es wird von einem Abschreibungszeitraum in Höhe von mindestens 8 Jahren ausgegangen. Innerhalb dieses Zeitraumes hat die Gemeinde Anspruch auf den Einsatz des Anbaugraders auf ihren Wegen. Sollte der Anbaugrader innerhalb des Abschreibungszeitraumes verkauft werden, ist die Hälfte des Verkaufserlöses an die Gemeinde abzuführen.

Torsten Beneke

Bernd Bormann

**Anlage**

Antrag Jagdgenossenschaft Süstedt Anbaugrader